

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg



Nr. 1 vom 05. Februar 2024

**Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Industriekultur
vom
14. November 2023**

Auf der Grundlage von § 14 Absatz 4 i.V.m. § 36 Absatz 1 Satz 2 und § 35 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg aufgrund seiner Beschlüsse vom 10. Oktober 2023 und 14. November 2023 nach Genehmigung des Rektorates vom 20. November 2023 nachstehende

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Industriekultur

beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung des Masterstudienganges Industriekultur vom 23. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Februar 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 6 vom 18. Februar 2021) wird wie folgt geändert:

1. Zu § 3:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium beträgt vier Semester. Die Regelstudienzeit ist die Zeit, innerhalb derer das Studium abgeschlossen werden kann. Sie umfasst die Zeiten für das Studium und die Prüfungen einschließlich der Masterarbeit und des Kolloquiums (§ 19).

(2) Der Studiengang kann gemäß § 4 der Studienordnung auch in Teilzeit gemäß der Ordnung über das Teilzeitstudium an der TU Bergakademie Freiberg studiert werden.

(3) Leistungspunkte werden in Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Freien Wahlmodulen, die der Studienablaufplan vorsieht, erworben. Im Rahmen von Freien Wahlmodulen und Wahlpflichtmodulen können auch Module aus Bachelorstudiengängen belegt werden, sofern diese nicht mehr als 20 % des Gesamtumfanges des Masterstudienganges Industriekultur ausmachen und der Studierende nachweist, dass er die betreffenden Module nicht bereits im Bachelorstudium absolviert hat. Auch im Falle nicht-identischer Module darf ein im Rahmen der Masterausbildung absolviertes Bachelormodul mit einem vorher absolvierten Bachelormodul inhaltlich nicht wesentlich übereinstimmen. Die Möglichkeit der Ablegung von Zusatzmodulen (§ 20) bleibt hiervon unberührt.

(4) Der zeitliche Gesamtumfang der für den Abschluss des Masterstudiums nachzuweisenden Modulprüfungen und der Masterarbeit entspricht 120 Leistungspunkten.“

2. Zu § 4:

§ 4 (1) erhält folgende Fassung.

„§ 4 Prüfungsaufbau

(1) Die Masterprüfung umfasst Modulprüfungen sowie die Masterarbeit ergänzt um ein Kolloquium (§ 19 Absatz 10).“

3. Zu § 6

Absatz 3 Satz 3 wurde hinzugefügt.

„§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(3) Der Studierende ist verpflichtet sich vor Beginn einer Prüfungsleistung mit Hilfe eines gültigen Lichtbilddokumentes ausweisen zu können, z.B. Studierendenausweis, Personalausweis oder Pass.“

4. Zu § 8

Absatz 2 Satz 2 wurde hinzugefügt.

„§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

(2) Bei digitalen Formen sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung vorgesehenen Kommunikationseinrichtungen ggf. sicher zu stellen und zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt.“

5. Zu § 9:

§ 9 Absatz 3 sowie Absatz 4 Satz 3 erhalten folgende Fassung:

„§ 9

Klausurarbeiten

(3) Klausurarbeiten werden zur Unterbindung von Täuschungsversuchen beaufsichtigt. Bei digitalen Formen sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung vorgesehenen Kommunikationseinrichtungen ggf. sicher zu stellen und zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt.“

(4) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

6. Zu § 10:

Der Bezug ändert sich auf §9 Absatz 4

**„§ 10
Alternative Prüfungsleistungen**

(2) Für überwiegend schriftliche Leistungen gilt § 9 Absatz 4 ...“

7. Zu § 12:

§12 Absatz 7 und Absatz 8 werden hinzugefügt. Die Überschrift ändert sich auf:

**„§ 12
Rücknahme des Antrags, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß,
Störungen**

(7) Bei erheblichen Störungen während der Prüfung hat der Prüfling einen Anspruch auf Wiederholung dieser Prüfung, wenn die Störung nicht behoben und ausreichend kompensiert wird.

(8) Ist bei digitalen Formaten die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar oder nicht nur kurzzeitig unterbrochen, wird die Prüfung für den Prüfling unverzüglich beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht vorgenommen. Dies gilt nicht, wenn den Studierenden nachgewiesen werden kann, dass sie die Störung zu verantworten haben.“

8. Zu § 18:

§ 18 (1) erhält folgende Fassung:

„§ 18 Bestandteile und Gegenstand der Masterprüfung

(1) Bestandteile der Masterprüfung sind die in der Anlage zu dieser Ordnung genannten Modulprüfungen und die Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums. Die Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen haben die Stoffgebiete der in der Anlage zu dieser Ordnung genannten Module zum Gegenstand. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Modulbeschreibungen. Anzahl und Art der jeweiligen Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind in der Anlage zu dieser Ordnung geregelt.“

9. Zu § 19:

§ 19 (1), (7), (10-13) erhalten folgende Fassung:

**„§ 19
Anmeldung, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung von Masterarbeit
und Kolloquium**

(1) Mit der Masterarbeit und dem Kolloquium soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes komplexeres Problem aus seinem Fach selbstständig nach adäquaten wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und das Problem sowie hierzu gegebenenfalls durchgeführte eigene Arbeiten schriftlich und mündlich darzustellen.

(7) Die Masterarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern selbstständig in Form von schriftlichen Gutachten zu bewerten und zu benoten. Darunter soll derjenige sein,

der das Thema ausgegeben hat (Betreuer). Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(10) Die Masterarbeit ist in einem Kolloquium zu verteidigen. Am Kolloquium ist derjenige zu beteiligen, der das Thema der Masterarbeit ausgegeben hat (Betreuer). Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Kolloquium ist die Bewertung der Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0). Der Prüfling hat das Recht, die im Rahmen der Beurteilung erstellten Gutachten spätestens einen Tag vor dem Kolloquium einzusehen. Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Der Kolloquiumsvortrag soll 30 Minuten dauern, die anschließende Diskussion 30 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium wird wie eine mündliche Prüfungsleistung (§ 8) bewertet.

(11) Die Note der Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums errechnet sich aus der Note der Masterarbeit gemäß Absatz 9 mit der Gewichtung 2 und der Note des Kolloquiums mit der Gewichtung 1, wobei die Benotung des Kolloquiums mindestens „ausreichend“ (4,0) ausfallen muss. § 11 Absatz 4 gilt entsprechend.

(12) Für die Wiederholung der Masterarbeit und des Kolloquiums gilt § 14 entsprechend. § 14 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass bei einer zweiten Wiederholung der Masterarbeit der Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids über das Nichtbestehen gestellt werden kann.

(13) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Masterarbeit und des Kolloquiums werden insgesamt 30 Leistungspunkte erworben.

10. Zur Anlage Prüfungsplan:

Die Anlage Prüfungsplan erhält die aus der Anlage zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Nachfolgend aufgeführt sind Änderungen gegenüber der bislang geltenden Fassung:

Es entfallen nachfolgend aufgeführte Module, da sie nicht mehr angeboten werden:

- Scholarly Rhetoric
- Cultural Studies of the USA
- Proseminar Bau- und Infrastrukturmanagement
- Bilanzierung
- Öffentliches Bau- und Planungsrecht

Der Bereich Wahlpflichtmodule wird von 15 LP auf 21 LP erweitert.

Es sind folgende Wahlpflichtmodule neu wählbar:

- Forschungsmethoden der Wirtschaftswissenschaften
- Dauerhaftigkeit von Baustoffen, Schutz und Sanierung
- Alternative Baustoffe
- Business Negotiation Management
- Sustainability

- Corporate Sustainability and Integrated Management Systems
- Environmental Management and Policies

Im Bereich der Freien Wahlmodule wird auf die Sprachmodule des IUZ hingewiesen.

Artikel 2 **Inkrafttreten und Geltungsbereich**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft. Diese Ordnung gilt für die Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2023/24 aufnehmen.

(2) Sie gilt auch für alle Studierenden, die nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Industriekultur an der TU Bergakademie Freiberg vom 23. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Februar 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 6 vom 18. Februar 2021), studieren, bezüglich

1. aller Module, deren Lehrveranstaltungen im Wintersemester enden und deren Prüfungsleistungen sie ab dem Wintersemester 2023/24 erstmalig ablegen werden und
2. aller Module, deren Lehrveranstaltungen im Sommersemester enden und deren Prüfungsleistungen sie ab dem Sommersemester 2024 erstmalig ablegen werden.

(3) Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichberechtigt für alle Personen ohne Ansehung der Geschlechtszugehörigkeit.

Freiberg, den 01. Februar 2024

gez.
Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht
Rektor

Anlage: Prüfungsplan des Masterstudiengangs Industriekultur

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Pflichtmodule				
Wissenschaftsgeschichte	MP AP* (Seminararbeit Angewandte Archivkunde, 15 Seiten DIN A4/30.000 Zeichen)	1 1		6
Industriearchäologisch-industriekulturelle Exkursion MA	AP (Referat 1 im Rahmen des Vorbereitungsseminars) AP (Referat 2 vor Ort) AP* (Ausgearbeiteter Exkursionsbericht) PVL (Referat im Seminar Industriekultur und Technikgeschichte) AP (Hausarbeit, max. 20 Seiten DIN A4/40.000 Zeichen, Seminar Industriekultur und Technikgeschichte) PVL (2 Protokolle zu max. 2000 Zeichen zu den Veranstaltungen des Kolloquiums)	1 0 0 0 1 0		7
Theorie und Methodik der Museologie I	MP AP (Hausarbeit, max. 15 Seiten DIN A4/30.000 Zeichen) PVL (Referat)	1 1 0		6
Denkmalrecht	KA	1		3
History of the Environment	AP* (15-seitige Belegarbeit) AP (Präsentation)	1 1		3
Vertiefung Industriekultur	MP MP	1 1		6
Praktische Museologie	AP (Hausarbeit maximal 15 Seiten = 30.000 Zeichen) PVL (ständige Konsultationen über das gewählte Thema vor allem im ersten Teil des Moduls) PVL (Referat zur Vorstellung der erarbeiteten Ergebnisse)	1 0 0		6
Industriearchäologie als Kernbestandteil der Industriekultur	MP AP (Referat) AP* (Hausarbeit Maximal 30 Seiten = 60.000 Zeichen) PVL (2 Protokolle zu max. 2000 Zeichen zu den Veranstaltungen des Kolloquiums)	1 1 3 0		10

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Theorie und Methodik der Museologie II	AP (Hausarbeit 1 maximal 20 Seiten = 40.000 Zeichen) AP (Hausarbeit 2 maximal 20 Seiten = 40.000 Zeichen) PVL (Referat 1) PVL (Referat 2)	1 1 0 0		6
Industriekultur und Kulturmanagement	MP AP* (Hausarbeit, max. 20 Seiten DIN A4/40.000 Zeichen, im Seminar) PVL (Referat im Seminar)	1 1 0		6
Masterarbeit Industriekultur und Kolloquium	AP* (Masterarbeit (max. 250 Seiten DIN A4/500.000 Zeichen)) AP* (Kolloquium (mit 30 Minuten Referat und max. 30 Minuten Diskussion))	2 1	Industriearchäologie als Kernbestandteil der Industriekultur, alle weiteren Pflichtmodule sowie alle Wahlpflichtmodule	30
Wahlpflichtmodule**				
Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 21 Leistungspunkten zu wählen.				
Forschungsmethoden der Wirtschaftswissenschaften	KA	1		3
Alternative Baustoffe	AP (Präsentation zu einem Thema) PVL (Abschluss des Praktikums sowie Exkursion)	1		4
Grundlagen der BWL	KA	1		6
Energie- und Rohstoffwirtschaft	KA	1		6
Business Negotiation Management	VARIANTE 1 KA ODER VARIANTE 2 AP* (Seminararbeit) AP* (Verteidigung) Die Anzahl der Teilnehmer wird in der zweiten Vorlesungswoche bestimmt. Bei mehr als 18 Teilnehmern wird die Prüfungsvariante 1 (KA) festgelegt, ansonsten die Prüfungsvariante 2.	1 3 2		6
Sustainability	KA	1		6

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Dauerhaftigkeit von Baustoffen, Schutz und Sanierung	MP/KA (KA bei 10 und mehr Teilnehmern)	1		4
Grundlagen des Privatrechts	KA (Im Gutachtenstil)	1		6
Personalmanagement	KA	1		6
Investition und Finanzierung	KA	1		6
Corporate Sustainability and Integrated Management Systems	KA	1		6
Environmental Management and Policies	KA	4		6
Freie Wahlmodule***				
<p>Es sind Module aus dem Angebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule im Umfang von 10 Leistungspunkten zu wählen. Die Art, die besonderen Zulassungsvoraussetzungen, die Gewichtung der Prüfungsleistungen und gegebenenfalls Prüfungsvorleistungen, die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sowie die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen sind in den Studiendokumenten derjenigen Studiengänge geregelt, die das gewählte Modul zum definierten Bestandteil (nicht als Freies Wahlmodul) haben. Die Prüfungs- und Lehrveranstaltungsmodalitäten der Module, die nicht definierter Bestandteil eines Studiengangs sind, z.B. Sprachmodule des IUZ, werden zu Semesterbeginn bekannt gemacht.</p>				

Legende:

MP = Mündliche Prüfungsleistung

KA = Klausurarbeit

AP = Alternative Prüfungsleistung

PVL = Prüfungsvorleistung

* = Bei Modulen mit mehreren Prüfungsleistungen muss diese Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

** = Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften geändert werden. Das geänderte Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.

*** = Darüber hinaus kann das Angebot an Freien Wahlmodulen auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften erweitert werden. Das erweiterte Angebot an Freien Wahlmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Prorektor für Bildung

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg